7. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NW S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

<u>§ 1 wird wie folgt neu gefasst:</u>

„§ 1
Erhebung von Beiträgen und Entgelten

Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen wird ein Elternbeitrag (§ 2 ff) im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Zusätzlich zu diesem Beitrag wird ein Verpflegungskostenentgelt (§ 7) für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen festgesetzt."

<u>Die Bezeichnung des § 7 wird wie folgt geändert:</u>

Der Begriff „Verpflegungskostenbeitrag" wird durch „Verpflegungskostenentgelt" ersetzt.

<u>§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:</u>

„(2) Die Stadt Bergneustadt erhebt hierfür ein monatliches Entgelt. Dieses Entgelt versteht sich als Teil der Jahresverpflegungskosten und wird abweichend vom Kommunalabgabengesetz als Pauschalbetrag erhoben."

„(3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostenentgelt auf 38,00 € monatlich festgesetzt, welches zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen oder

bei unregelmäßigem bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen."

§ 7 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Erstattung eines Monatsbetrages, wenn ein Kind wegen Erkrankung oder bei Teilnahme an Klassenfahrten und Tagesausflügen für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 13 Wochentagen in einem ganzen Kalendermonat am gemeinschaftlichen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Mittagessen rechtzeitig abbestellt worden ist. Der Grund des Fernbleibens und ggf. ein Nachweis hierüber ist dem Erstattungsantrag beizufügen, sofern dies nicht durch die Schule belegt wurde. Monate, in denen sich die Sommer- oder Weihnachtsferien des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, bleiben von dieser Erstattungsregelung ausgeschlossen."

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 7. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.